

von ihm so verstanden angegeben wurde, könnte ich mich wohl auch einverstehen, und in der Hinsicht, daß Zeitgewinn dadurch herbeigeführt wird, werde ich für den Antrag stimmen. Es ist wohl nicht eben angemessen, wenn zuweilen Petitionen nach ihrem ganzen Inhalte referirt werden, wenn sie besonders nur einen sehr speciellen Gegenstand betreffen. Darf ich etwas zur Entschuldigung meiner vorbringen, in so fern ich ausführlicher bei meiner Bevortwortung heute war, so mag es das sein, daß der Gegenstand von hoher allgemeiner Wichtigkeit ist, nicht bloß die geistigen, sondern auch die materiellen Interessen betrifft, und es meine Absicht war, die betreffende Deputation anzuregen, wegen der gezeigten volksthümlichen Wichtigkeit des Turnwesens diesem Gegenstande hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit zu schenken und ihn noch zur Berathung in die Kammer zu bringen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich muß mich für den Antrag des geehrten Abgeordneten v. Thielau erklären. Meine Herren! Wenn ich vergleiche, welchen Nutzen die Bevortwortungen haben können, mit den Nachtheilen, die mit dem Verluste an Zeit verknüpft sind, wenn ich bedenke, daß, je mehr Verhandlungen hier stattfinden, ohne daß ein Resultat sich daran knüpft, um so ärmer der Landtag an wirklichen Resultaten werden muß, so muß ich dringend wünschen, daß besonders die Abkürzung solcher Debatten stattfinde, die keinen Erfolg haben können. Es hat der geehrte Abgeordnete Hensel darauf hingewiesen, daß die Registrandennummern immer mehr sich verminderten; ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir heute doch wieder 26 Nummern gehabt haben und daß, wenn die Abgeordneten durch das Beispiel Anderer genöthigt werden, dieselben immer zu bevortworten, dann doch immer noch ein ziemlicher Zeitaufwand erforderlich sein wird. Die einen der geehrten Abgeordneten fassen sich kürzer, andere halten eine längere Bevortwortung für nothwendig, und in so fern entsteht auch in dieser Beziehung eine Ungleichheit. Hält ein Abgeordneter rücksichtlich einer Petition, die er eingereicht hat, noch eine besondere Mittheilung für nöthig, so mag er sie der Deputation machen, die mit der Angelegenheit beschäftigt ist, und dann werden diese Mittheilungen auch für die Kammer in keinem Falle verloren sein.

Abg. Mehler: Ich will voraussetzen, daß der Antrag des geehrten Abgeordneten v. Thielau auf durchaus laudern Motiven beruhe; ich werde aber durchaus nicht für ihn stimmen. Denn ich kann es nicht leugnen, ich habe bei diesem Landtage die Erfahrung gemacht, daß man von gewissen Seiten her die Redefreiheit möglichst zu beschränken bemüht ist. Darum werde ich auch nicht um einen Deut weichen, wenn es sich darum handelt, der Redefreiheit in der Kammer irgend welche Fesseln anzulegen. Es kann allerdings Fälle geben, wo eine Bevortwortung von großem Einfluß auf die Berathung und Beschlußfassung über die Sache selbst ist; es kann z. B. ein Deputirter in dem Falle sein, gewisse factische Unterlagen, welche geeignet sind, Licht über die Angelegenheit zu verbreiten, zu geben. Die Landtagsordnung gesteht zwar jedem Ab-

geordneten das Recht zu, in diesem Falle schriftliche Eingaben an die betreffende Deputation zu bringen; allein ich finde keine Bestimmung in der Landtagsordnung, welche den Abgeordneten ausschließlich zu schriftlicher Auslassung zwänge und ihm das Recht nähme, etwaige Mittheilungen auch mündlich zu geben. Ueberhaupt kann eine Bevortwortung zehnmal nichts nützen und einmal doch nutzbringend sein; und um dieses einzigen Falles willen mag ich das Recht der Bevortwortung nicht aufgeben. Ueberhaupt glaube ich, daß die vorliegende Bestimmung in die Landtagsordnung gehört und daß dort erst über diese berathen und beschlossen werden kann. Dermalen muß man es dem eignen pflichtmäßigen Ermessen eines jeden Deputirten überlassen, ob er bei den vorliegenden Umständen eine Bevortwortung eintreten lassen wolle oder nicht; das Recht lasse ich aber den Abgeordneten keineswegs abschneiden, und ich werde daher gegen den Antrag allenthalben stimmen.

Stellv. Abg. Rittner: Ich hoffe zuversichtlich, daß der Abgeordnete Mehler die Aeußerung, mit welcher er dem Abgeordneten v. Thielau rücksichtlich seines Antrags lautere Beweggründe unterlegte, auch auf mich übertragen wird, wenn ich mir erlaube, zu erklären, daß ich dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau vollständig beistimme. Die Gründe anzugeben, haben mich die Abgeordneten v. Thielau und Georgi vollständig überhoben. Ich bemerke nur, wenn der Abgeordnete Hensel gesagt hat, daß der Antrag keinen practischen Werth für den gegenwärtigen Landtag haben werde, daß, wie schon der Abgeordnete Georgi bemerkt hat, die heutige Registrande sich noch nicht vermindert hat, und wenn dagegen wirklich in Zukunft nicht mehr so viele Petitionen eingehen sollten, so scheint es auch, daß die Befürchtungen, daß der Redefreiheit Abbruch geschehen könnte, von keiner großen Wichtigkeit mehr sind.

Abg. Wolf: Meine Herren! Ich erbat mir vorhin das Wort nach erfolgtem Registrandenvortrage, damit die von mir hier eingebrachte Verwahrungsschrift Friedrich Wilhelm Wachsmuth's und Genossen, dem Antrage der Suchsteller gemäß, vorgelesen werde, und ich, nach gescheneher Vorlesung, meine weitern Erläuterungen darüber geben könne; dieser Bitte wurde Folge geleistet von Seiten des verehrten Herrn Präsidenten, die Schrift wurde auch vorgelesen; wie es aber nunmehr gekommen ist, daß der Antrag des Abgeordneten v. Thielau auf einmal dazwischen hineingekommen, das kann ich mir eigentlich nicht so recht erklären, aber eben deswegen mußte ich auch vermuthen, daß von dem Abgeordneten v. Thielau jener Antrag um deswillen gestellt worden war, um mir das Wort zu nehmen. Uebrigens kann ich auch unmöglich, wie ich wiederhole, mit demselben mich vereinigen, aus eben denselben Gründen, wie solche schon mehrseits geltend gemacht worden sind.

Abg. D. Schaffrath: Meine Herren! Der Antrag, den der Abgeordnete v. Thielau gestellt hat, ist verfassungswidrig. In §. 81 der Verfassungsurkunde heißt es: „Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter